



Allgemeine Beförderungs- und Geschäftsbedingungen

für Beförderungen im gewerblichen zivilen Luftverkehr der

XL Airways Germany GmbH

XL Airways Germany GmbH gibt im Folgenden ihre allgemeinen Beförderungs- und Geschäftsbedingungen für Beförderungen im gewerblichen zivilen Luftverkehr bekannt:

Stand: 01. Dezember 2009

<u>Inhaltsübersicht</u>		<u>Seite</u>
ARTIKEL I	Allgemeines	3
ARTIKEL II	Begriffsbestimmungen	3
ARTIKEL III	Anwendungsbereich	4
ARTIKEL IV	entfällt	4
ARTIKEL V	Zahlungsbedingungen	5
ARTIKEL VI	Flugschein und Reservierung	5
ARTIKEL VII	Sitzplatzreservierungen	6
ARTIKEL VIII	Umbuchungen	6
ARTIKEL IX	Einchecken und Reisedokumente	7
ARTIKEL X	Bestätigung der Rückflugzeit	8
ARTIKEL XI	Reisende mit Behinderungen	8
ARTIKEL XII	Urlaubsflug bei Schwangerschaft	9
ARTIKEL XIII	Ablehnung oder Beschränkung der Beförderung	9
ARTIKEL XIV	Kinder	10
ARTIKEL XV	Gepäck	11
ARTIKEL XVI	Tiere	14
ARTIKEL XVII	Flugstreichungen oder Flugverspätungen	15
ARTIKEL XVIII	Erstattungen	15
ARTIKEL XIX	Entschädigung wegen Überbuchung	16
ARTIKEL XX	Verhalten an Bord	17
ARTIKEL XXI	Verwaltungsformalitäten	17
ARTIKEL XXII	Haftung	18
ARTIKEL XXIII	Fristen für Ersatzansprüche und Klagen	18
ARTIKEL XXIV	Persönliche Daten	19
ARTIKEL XXV	Gerichtsbarkeit und Abschlussbestimmungen	19

ARTIKEL I - Allgemeines

- 1.1 Diese Beförderungsbedingungen (die "BEDINGUNGEN") werden – entsprechend den folgenden Erläuterungen und Definitionen – auf alle ausgeführten Flüge und sonstigen Dienstleistungen angewendet, die durch oder im Namen von XL Airways Germany GmbH oder einer der Tochtergesellschaften (im Folgenden XL genannt) geleistet wurden.
- 1.2 Die BEDINGUNGEN finden gleichermaßen Anwendung auf alle Lufttransportunternehmen, die XL Passagiere, Gepäck und sonstige Güter befördern oder sich verpflichten zu befördern.
- 1.3 Kein Agent, Mitarbeiter oder Vertreter von XL hat die Befugnis, irgendeine Regel dieser BEDINGUNGEN zu ändern, zu modifizieren oder zu übergehen.

ARTIKEL II - Begriffsbestimmungen

In den BEDINGUNGEN haben die folgenden Begriffe die im Folgenden zugeordnete Bestimmung:

Luftfrachtführer ist die XL Airways Germany GmbH (XL), sofern sich aus dem Zusammenhang nicht ein anderes ergibt.

Beförderung bedeutet Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Gütern in der Luft gegen Bezahlung oder kostenlos, und gegebenenfalls dazugehörige Zubringer-Transportleistungen.

Handgepäck ("Carry-on Baggage") beschreibt alle Gepäckstücke eines Passagiers, die nicht zum aufgegebenen Gepäck ("Checked Baggage") gehören und die der Passagier mit an Bord nimmt.

Aufgegebenes Gepäck ("Checked baggage") ist das Gepäck, welches XL im Rahmen des mit dem Passagier bestehenden Beförderungsverhältnisses in ihre Obhut nimmt und für das XL eine Gepäckmarke ausstellt.

Abkommen ("Conventions") sind die im Folgenden genannten Übereinkommen, die auf die Beförderung angewendet werden:

Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) in der für Deutschland geltenden Fassung insbesondere unter Berücksichtigung des

Änderungsprotokolls (Haager Protokoll) vom 28. September 1955 - in Kraft seit dem 1. August 1963, und des

Zusatzabkommens (Guadalajara) vom 18. September 1961 - in Kraft seit dem 31. Mai 1964.

Übereinkommen zur Vereinheitlichung Bestimmter Vorschriften über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr (Montrealer Abkommen 1999) in Verbindung mit VO (EG) Nr. 785/2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber.

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004

Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal 1999)

Ablehnung der Beförderung ("Denied Boarding") beschreibt eine Situation, in der ein Fluggast eine bestätigte Reservierung vorweisen kann, rechtzeitig am Flughafen erscheint, alle Eincheck- und

Reservierungsbestimmungen von XL und anderer gesetzlicher Bestimmungen korrekt erfüllt und trotzdem wegen eines von XL zu vertretenden Umstandes für den Flug abgewiesen wird.

Unter "*Force majeure*" (*höhere Gewalt*) werden alle Umstände beschrieben, die sich dem Einfluss von XL entziehen. Dies beinhaltet (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) meteorologische Umstände, Luftverkehrssituationen und andere flughafenbezogene Hindernisse, bestimmte mechanische Versagen, Naturkatastrophen, Streiks, Aufstände, zivile Unruhen, Embargos, Kriege, Feindlichkeiten, Störungen, ungeklärte internationale Beziehungen, staatliche Regulierungen, Vorschriften, Befehle und Forderungen, unvorhersehbarer Mangel an Arbeitskräften, Brennstoff oder notwendigen Einrichtungen, Arbeitsschwierigkeiten bei XL oder anderen, die aktuell oder angekündigt sind.

Grobe Fahrlässigkeit ("*Gross Negligence*") ist eine Handlung oder Unterlassung, bei der die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders starkem Maße außer Acht gelassen worden ist.

Kleinkinder sind Passagiere, die noch nicht das zweite Lebensjahr vollendet haben.

Kinder sind Passagiere, die das zweite Lebensjahr aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

"Itinerary" ist das Papierdokument, das auf den Fluggast ausgestellt ist. Es enthält den Namen des Fluggastes, die Fluginformation, Reservierungsbedingungen und Hinweise.

Der *Fluggast, Passagier, oder Reisende* ("*Passenger*") ist jede Person, außer der Flugzeugbesatzung, die XL für den Lufttransport akzeptiert.

Flugschein ("*Ticket*") ist ein Papierdokument, welches durch oder im Namen von XL oder einem Reiseveranstalter erstellt wurde und verschiedene Vertragsbedingungen und Anmerkungen enthält. Ein Ticket kann auch in Form eines papierlosen elektronischen Tickets vorliegen. Die BEDINGUNGEN finden dann entsprechende Anwendung.

Eine *Umbuchung* liegt vor, wenn der Flugtermin oder das Flugziel oder der Abflug oder der Rückkehrflughafen vor dem Abflug geändert werden oder eine Ersatzperson genannt wird, oder eine Kombination dieser Möglichkeiten vorliegt.

ARTIKEL III - Anwendungsbereich

- 3.1 Wenn der Fluggast eine Reservierung durchführt oder die Beförderung durch XL akzeptiert, stimmt er damit den hierin aufgeführten BEDINGUNGEN zu. Weiterhin werden im Falle der Buchung über einen Reiseveranstalter die BEDINGUNGEN durch Hinweis des Reiseveranstalters oder des vermittelnden Reisebüros und Einsichtnahmen Bestandteil des Beförderungsverhältnisses.
- 3.2 Die Nennung von XL als Beförderer auf dem Flugschein bildet die rechtliche Grundlage des Beförderungsverhältnisses zwischen XL und der Person, die auf dem Flugschein namentlich als Fluggast genannt wird.
- 3.3 XL ist befugt, die BEDINGUNGEN gegebenenfalls anzupassen. Jede Beförderung unterliegt den aktuellen BEDINGUNGEN, die auf der Website unter www.xlairways.de zum Datum der Buchung veröffentlicht sind.
- 3.4 Kann das Buchungsdatum nicht festgestellt werden, wird das Datum des tatsächlich angetretenen Flugs als Ausgangsdatum zugrunde gelegt.
- 3.5 Die BEDINGUNGEN unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen und Bestimmungen. Dies gilt solange bis eine der BEDINGUNGEN, die hier Inhalt ist oder auf die

Bezug genommen wird, als ungültig erachtet wird aufgrund von Bestimmungen, Gesetzen, staatlichen Regulationen, Tarifregeln, Vorschriften oder Forderungen. In einem solchen Fall hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit aller anderen vorliegenden BEDINGUNGEN.

- 3.6 Im Falle von speziellen Dienstleistungen und Werbeaktivitäten können spezifische Bedingungen als Zusatz zu den BEDINGUNGEN angewendet werden. Im Falle unterschiedlicher Auslegung sollen die spezifischen Bedingungen immer Vorrang vor den BEDINGUNGEN haben.

ARTIKEL IV - entfällt

ARTIKEL V - Zahlungsbedingungen

- 5.1 Gebühren für Zusatzleistungen, die direkt bei XL reserviert werden, sind in jedem Fall nach Bestätigung sofort fällig und werden per Kreditkarte abgerechnet.
- 5.2 Der Fluggast haftet gegenüber XL für Kosten, die durch Zahlungsstornierung entstehen.

ARTIKEL VI - Flugschein und Reservierungen

- 6.1 Reservierungen für die Beförderung durch oder im Namen von XL können auch elektronische Reservierungen ohne Flugschein sein.
- 6.2 Reservierungen gelten solange als nicht bestätigt bis sie als akzeptiert im Reservierungssystem von XL dokumentiert wurden und eine verbindliche Bestätigung seitens XL erfolgt ist.
- 6.3 Eine Person wird nicht zur Beförderung zugelassen, wenn sie keine gültigen Ausweispapiere mit Lichtbild vorlegen kann.
- 6.4 Der Fluggast hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz. Auch haben mehrere in Gemeinschaft reisende Fluggäste keinen Anspruch auf nebeneinander liegende Sitzplätze. Wann immer möglich und ohne die Sicherheit an Bord eines Flugzeuges zu beeinträchtigen, soll entsprechenden Wünschen von Fluggästen entsprochen werden. Sitzplatzreservierungen sind nicht bindend.

ARTIKEL VII - Sitzplatzreservierungen

- 7.1 Gegen eine Gebühr (siehe 25.3) pro Person/Strecke können Sitzplatzreservierungen über XL Airways vorgenommen werden.
- 7.2 Familien mit Kleinkindern und behinderte Fluggäste mit einer Begleitperson erhalten die Sitzplatzreservierung ohne Aufpreis. Diese Sitzplatzreservierungen sind auch für Veranstalterkunden mit gebuchter Pauschalreise möglich. Eine vorherige schriftliche Anmeldung (siehe 25.3) bei XL ist in diesen Fällen zwingend erforderlich.
- 7.3 Nimmt ein Fluggast seine Sitzplatzreservierung gemäß der geplanten Reiseroute nicht in Anspruch, streicht XL die Sitzplatzreservierung auch für die übrigen auf dem Flugschein reservierten Flüge.

ARTIKEL VIII - Umbuchungen

- 8.1 Umbuchungen können lediglich über den Reiseveranstalter unter dessen Voraussetzungen vorgenommen werden.

ARTIKEL IX - Einchecken und Reisedokumente

- 9.1 Um eine korrekte und vollständige Abwicklung der vom Gesetzgeber geforderten Formalitäten und die erforderlichen Prozeduren vor dem Abflug zeitgerecht gewährleisten zu können, ist der Fluggast verpflichtet, sich für den Hin- und Rückflug mindestens einhundertzwanzig (120) Minuten vor der auf dem Flugschein abgedruckten Abflugzeit am Abfertigungsschalter einzufinden.
- 9.2 Der Fluggast ist weiterhin verpflichtet, beim Einchecken den entsprechenden Anordnungen sowohl des XL Bodenpersonals als auch des Flughafenpersonals Folge zu leisten.
- 9.3 Erscheint der Fluggast nicht pünktlich am XL Eincheckschalter oder am Gate, oder kann er sich nicht korrekt ausweisen oder weigert er sich, den Instruktionen des XL Bodenpersonals oder des Flughafenpersonals Folge zu leisten, ist XL befugt, die Buchung des Fluggastes zu streichen und ist nicht verpflichtet, deswegen den Flug zu verzögern und dadurch Verspätungen in Kauf zu nehmen.
- 9.4 XL haftet nicht für Schäden oder Aufwendungen, die dem Fluggast durch die Nichtbeachtung der vorgenannten Bedingung entstehen. Ebenfalls ist eine Rückerstattung des Flugpreises in diesen Fällen nicht möglich.
- 9.5 Es obliegt dem Reisenden, bei der Aushändigung der Flugscheine selbige auf die Korrektheit des Namens, der Flugnummer, des Flugtags und der Flugzeiten zu kontrollieren. Gleiches gilt für alle Reisedokumente. Der im Flugschein eingetragene Name muss unbedingt mit dem tatsächlichen Familiennamen übereinstimmen.
- 9.6 Korrektes Ausweisen bedeutet nach Maßgabe dieser BEDINGUNGEN für XL Fluggäste, inklusiv alleinreisender Kinder, dass sie einen gültigen Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweispapier vorweisen können. Dies gilt unabhängig vom Flugziel und unabhängig von gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen Dokumenten, die von den Zoll- bzw. Einreisebehörden des Landes des Abflughafens oder des Landes des Zielflughafens gefordert werden.
- 9.7 Kinder unter 16 Jahren, Kleinkinder mitberücksichtigt, die in Begleitung ihrer Eltern fliegen und kein eigenes Ausweispapier oder keinen eigenen Reisepass haben, müssen im Ausweisdokument der Eltern oder des gesetzlichen Vormundes, mit dem sie reisen, vermerkt sein. Es gilt in diesem Zusammenhang insbesondere der Hinweis auf die Visa-Bestimmungen für ausländische Staatsangehörige.

ARTIKEL X - Bestätigung der Rückflugszeit

- 10.1 Bei einer mehr als zweitägigen Aufenthaltsdauer im Bestimmungsland besteht für den Fluggast die Verpflichtung, sich den Rückflug über den Reiseveranstalter achtundvierzig (48) Stunden vorher bestätigen zu lassen.
- 10.2 Die Unterlassung einer solchen Rückbestätigung berechtigt den Luftfrachtführer zur Streichung der Weiterflug- oder Rückflugbuchung.

ARTIKEL XI - Reisende mit Behinderungen

- 11.1 Die Beförderung von behinderten Menschen, kranken Personen oder anderen Personen, die spezielle Betreuung benötigen, kann nur mit vorheriger Zustimmung durch XL durchgeführt werden, stets vorausgesetzt dass einer Beförderung der genannten Personen auf Grund ihres Betreuungsbedarfs keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
- 11.2 XL transportiert Rollstühle, ob manuell oder Batterie betrieben, als "Checked Baggage" auf dem gleichen Flug wie der Fluggast, der darauf angewiesen ist. Sollte der Fluggast wünschen, den Rollstuhl

mit an Bord zu nehmen, ist dies, falls ausreichend Platz an Bord des entsprechenden Fluges vorhanden ist, unter den im folgenden genannten Voraussetzungen möglich.

- 11.3 Dabei ist der gewünschte Transport eines Rollstuhls rechtzeitig vor Antritt des Fluges XL mitzuteilen.
- 11.4 Des Weiteren transportiert XL Rollstuhlbatterien, Krücken, Stützen oder andere prothetische Hilfsmittel auf den gleichen Flügen. XL transportiert batteriebetriebene Rollstühle mit eingebauter Batterie, sofern die Batterie vom Hersteller mit dem Etikett "auslaufsicher" versehen wurde.
 - 11.4.1 Batterien, die dieses Etikett nicht aufweisen sowie nicht-auslaufsichere Batterien müssen in aufrechter Position transportiert werden und in spezielle vom Passagier zu stellende Transportkisten verpackt werden.
 - 11.4.2 Die Vorschriften über die Kosten für Übergepäck sowie über Haftungsausschlüsse für Verlust oder Beschädigung haben für die in dieser Vorschrift genannten Gegenstände keine Gültigkeit.
 - 11.4.3 Elektromobile können im Rahmen dieser Vorschrift nicht transportiert werden.

ARTIKEL XII - Urlaubsflug bei Schwangerschaft

- 12.1 Eine Beförderung ist bis zu vier (4) Wochen vor geplantem Geburtstermin (fünfunddreißigste (35.) Schwangerschaftswoche) möglich, d.h. zu diesem Zeitpunkt muss der Rückflug erfolgt sein. Danach ist keine Beförderung mehr möglich.
- 12.2 Eine besondere ärztliche Bescheinigung ist nicht notwendig, es wird jedoch das Mitführen des Mutterpasses sowie eine vorherige Konsultation des behandelnden Arztes empfohlen.

ARTIKEL XIII - Ablehnung oder Beschränkung der Beförderung

- 13.1 XL kann die Beförderung oder Weiterbeförderung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung verweigern.
- 13.2 Darüber hinaus steht es XL unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens frei, die Beförderung in folgenden Fällen abzulehnen:
 - (a) um Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften zu folgen, die in einem Staat in Kraft sind, von dem aus abgeflogen wird, der angeflogen oder der überflogen wird,
 - (b) wenn das Verhalten, das Alter, der geistige oder körperliche Zustand des Fluggastes Anlass zu der Vermutung gibt, dass
 - (i) besondere Betreuung von XL erbracht werden muss, die XL nicht leisten kann,
 - (ii) das Wohlbefinden anderer Fluggäste beeinträchtigt wird,
 - (iii) Gefahr oder Risiko für sich oder andere Fluggäste, Personen und für das Eigentum von XL oder Dritten besteht,
 - (c) falls der Fluggast den von XL gegebenen Instruktionen nicht Folge leisten will und damit eine sichere, effiziente und angenehme Beförderung aller Fluggäste durch XL nicht mehr gewährleistet werden kann oder XL die Pflichterfüllung gegenüber allen Fluggästen nicht erfüllen kann,

(d) wenn sich der Fluggast in einer Weise benommen oder ausgedrückt hat, dass es Zweifel hinsichtlich der Sicherheit bei der Beförderung dieses Fluggastes gibt. Die Ausdrucksweise oder das Benehmen beinhaltet die Verwendung von drohenden, beschimpfenden oder beleidigenden Worten gegenüber XL Bodenpersonal oder Flugzeugbesatzung,

(e) wenn der Fluggast die Vornahme einer Sicherheitskontrolle durch XL oder einen offiziellen Vertreter des Flughafens oder der Behörden verweigert hat,

(f) wenn der Fluggast den anwendbaren Flugtarif, Gebühren oder Steuern nicht gezahlt hat oder wenn Kreditkartenvereinbarungen zwischen dem Fluggast und XL nicht eingehalten wurden,

(g) wenn es fraglich ist, ob der Fluggast im Besitz gültiger Reisedokumente ist oder bleibt,

(h) wenn der Fluggast in ein Land einreisen will, für das er nur zum Transit berechtigt ist oder für das er kein gültiges Einreisepapier besitzt,

(i) wenn der Fluggast während der Beförderung seine Dokumente vernichtet hat,

(j) wenn der Fluggast zu einem früheren Zeitpunkt eine der oben beschriebenen Handlungen oder Unterlassungen begangen hat und XL Grund zu der Annahme hat, dass sich dieses Verhalten wiederholen kann,

(k) wenn XL den Fluggast schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass dieser Fluggast vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung an bis auf weiteres von XL nicht mehr befördert wird.

13.3 Wird einem Fluggast die Beförderung oder Weiterbeförderung nach Maßgabe des Artikels 13.2 verweigert, so hat der Fluggast kein Recht auf eine Entschädigung im Rahmen des Artikel 19, es sei denn, der Fluggast kann für die Verweigerung nicht zur Verantwortung gezogen werden.

ARTIKEL XIV - Kinder

14.1 XL gestattet auf keinem Flug die Beförderung von Kindern, die noch nicht das fünfte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn sie werden von einem Fluggast begleitet, der seinerseits bereits das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und zu dem Kind entweder in einem direkten Verwandtschaftsverhältnis steht oder zur Begleitung des Kindes von einem Erziehungsberechtigten dazu bevollmächtigt worden ist. Eine solche Vollmacht ist auf Verlangen von XL vorzulegen. XL akzeptiert keine Kindersitze an Bord, Kindersitze können nur in Form von aufgegebenem Gepäck transportiert werden.

14.2 Alleinreisende Kinder („UMNR“) im Alter zwischen fünf (5) und einschließlich dreizehn (13) Jahren – in bestimmten Fällen und auf Wunsch auch bis vierzehn (14) Jahren – werden von XL als Fluggäste akzeptiert, wenn sie eine bestätigte Reservierung vorweisen können und die schriftliche Anmeldung des Kindes unter Angabe des Namens des alleinreisenden Kindes, Name und genaue Anschrift des Abholers sowie Name und genaue Anschrift desjenigen, der das Kind am Abflugort für den gebuchten Flug eincheckt, vorliegt. Es wird eine Gebühr (siehe 25.3) pro Strecke erhoben.

14.3 Die Eltern oder die verantwortliche Person, die das alleinreisende Kind zum Flughafen bzw. zum Abflug bringt, muss bis zum Abflug bei dem Kind bleiben.

14.3.1 Die Eltern oder die verantwortliche Person muss XL ein Schreiben aushändigen, indem bestätigt wird, dass das Kind von den Eltern oder einer verantwortlichen Person am Zielflughafen abgeholt wird. Das Schreiben muss in Kopie im Besitz des Kindes sein.

- 14.3.2 Am Zielflughafen ist der Abholer des Kindes verpflichtet, sich auszuweisen und ein Formular von XL zu unterschreiben, dass XL von der Aufsichtspflicht entbindet.

ARTIKEL XV - Gepäck

- 15.1 Der Fluggast darf in seinem Gepäck, weder im aufgegebenen noch im Handgepäck, die folgenden Gegenstände bei sich führen:
- (a) Gegenstände, Flüssigkeiten oder andere Substanzen (außer alkoholischen Getränken und nicht-radioaktiven medizinischen Substanzen oder Toilettenartikel, inklusive Sprays), die möglicherweise ein signifikantes Risiko für Gesundheit, Sicherheit und Eigentum während des Transports in der Luft sein können. Dies beinhaltet, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Explosivstoffe, komprimierte Gase, Ätzmittel, oxidierende Stoffe, radioaktive Stoffe, Magnete, leicht entzündliche Stoffe, giftige, angreifende oder irritierende Substanzen. Des Weiteren alle Gegenstände, die in den Technischen Instruktionen für den Gefahrguttransport in der Luft von der Internationalen Vereinigung für die Zivile Luftfahrt (ICAO) und den Regularien für gefährliche Güter der Internationalen Vereinigung für Lufttransport (IATA) spezifiziert worden sind, insbesondere die sonstigen in der Anlage der Verordnung (EG) Nr. 2320/ 2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABI. EG Nr. L 355 S. 1) genannten Gegenstände sowie die gemäß EU- Verordnung 1546/2006 vom 04. Oktober 2006 (Handgepäckregelung) aufgezählten Gegenstände. Weitere Informationen zu diesem Thema sind auf Anfrage von XL erhältlich.
 - (b) Gegenstände, deren Beförderung nach den Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen, der angefliegen oder überfliegen wird, verboten sind.
 - (c) XL kann die Beförderung von Artikeln oder Gegenständen nach ihrem Ermessen ablehnen, wenn diese aufgrund ihrer Art, Gewicht, Größe, Form oder Geruch nicht für die Beförderung geeignet sind.
 - (d) Schusswaffen, Munition und antike Waffen, Schwerter, Messer und vergleichbare Gegenstände werden nicht zur Beförderung zugelassen, es sei denn als Fracht oder aufgegebenes Gepäck. Die Beförderung derartiger Gegenstände erfordert die vorhergehende Anmeldung bei und Zustimmung von XL.
- 15.2 Für die Mitnahme von Tieren, Waffen und gefährlichen Stoffen gelten Sonderbestimmungen.
- 15.3 Wird einer der in Artikel 15.1 beschriebenen Gegenstände transportiert, so unterliegt die Beförderung, unabhängig davon, ob sie für die Gepäckbeförderung zugelassen sind oder nicht, den Zuschlägen, Haftungsbeschränkungen und den anderen allgemeinen Vertragsbedingungen, die für die Gepäckbeförderung Anwendung finden.
- 15.4 XL wird alles unternehmen, um das aufgegebene Gepäck ("checked baggage") auf demselben Flugzeug zu transportieren wie der Fluggast. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Gepäck so bald wie möglich zum Fluggast gebracht, es sei denn Gesetze und /oder Zollbestimmungen und/oder die Flughafenbehörden fordern die Anwesenheit des Fluggastes bei der Zollprüfung.
- 15.5 XL kann die Annahme des Gepäcks verweigern, wenn es nicht ordnungsgemäß in verschlossenen Koffern oder anderen geeigneten Behältern verpackt ist, die einen sicheren Transport mit der üblichen Vorsicht bei der Behandlung gewährleisten.
- 15.6 Der Fluggast soll in dem aufzugebenden Gepäck die folgenden Gegenstände und Artikel nicht transportieren: Zerbrechliche Gegenstände oder verderbliche Waren, sämtliche wertvollen

Gegenstände wie insbesondere Geld, Brillen, Schlüssel, Juwelen, Schmuck, elektronische Geräte, Metalle, Silber, empfindliche Instrumente, wichtige Geschäftsunterlagen, Bürgschaften, Arzneimittel, medizinische Dokumente, Reisepässe oder andere Ausweispapiere und Muster.

- 15.7 Vor der Gepäckannahme sollte der Fluggast sein Gepäck außen mit seinem Namen und Initialen versehen. Wird dies verweigert, kann XL die Beförderung des Fluggastes und des Gepäcks ablehnen.
- 15.8 Fluggäste dürfen in Abhängigkeit von der Flugstrecke und von Gewicht, Größe und Anzahl der Gepäckstücke eine bestimmte Anzahl von Gepäckstücken kostenlos zur Beförderung aufgeben.

Grundsätzlich gelten dabei folgende Vorschriften:

Pro Passagier gewährt XL maximal zwei Gepäckstücke von insgesamt maximal zwanzig (20) Kilogramm zzgl. Handgepäck von maximal sechs (6) Kilogramm soweit nicht dem Passagier vom Reiseveranstalter eine anderweitige Freigepäckgrenze mitgeteilt wurde.

- 15.9 Die Beförderung von Gepäck über die Freigepäckgrenze hinaus ist kostenpflichtig. Grundsätzlich besteht auf die Beförderung von Übergepäck kein Anspruch, im übrigen gelten dabei nach vorheriger Anmeldung und entsprechender Platzverfügbarkeit die jeweils aktuellen Gebühren (siehe 25.3).
- 15.10 XL kann Gepäck über die zulässige Freigepäckgrenze hinaus auch auf späteren Flügen befördern, es sei denn es wurden vorhergehende Vereinbarungen hinsichtlich der Beförderung mit XL getroffen.
- 15.11 Handgepäck muss unter den Vordersitz des Fluggastes passen oder in die zur Verfügung gestellten Gepäckfächer in der Kabine.

Dabei gelten insbesondere die folgenden Maßgaben:

Ein Stück Handgepäck, welches die Maße von 55 x 40 x 20 cm (Summe 115 cm) und ein maximales Gewicht von sechs (6) Kilogramm nicht überschreitet.

- 15.12 Des Weiteren muss das Handgepäck die XL Vorschriften für Handgepäck erfüllen. Alle diesbezüglich von XL erteilten Anweisungen sind vom Fluggast zu befolgen.
- 15.13 Werden Gepäckstücke von XL wegen ihres Übergewichts, ihrer Größe oder wegen anderer Gründe für die Beförderung als unsicher betrachtet, werden sie nicht für die Kabine zugelassen und im Weiteren als aufgegebenes Gepäck eingestuft und behandelt.
- 15.14 Gegenstände, die laut Fluggast für die Beförderung im Frachtraum nicht geeignet sind, zum Beispiel empfindliche Musikinstrumente oder ähnliches, können nur in der Kabine befördert werden, wenn dies rechtzeitig angefragt und die Erlaubnis von XL erteilt wurde. Die Beförderung solcher Gegenstände wird separat berechnet.
- 15.15 Zusätzlich zum Handgepäck sind nachstehende Artikel für die Beförderung in der Kabine gestattet:
- eine kleine Handtasche,
 - ein Mantel, Cape oder Reisedecke,
 - ein Schirm oder Spazierstock,
 - ein Paar Krücken, falls der Fluggast darauf angewiesen ist,
 - eine Kamera/ Fernglas
- 15.16 Die in Artikel 15.15 aufgeführten Gegenstände sollten aus Sicherheitsgründen im Handgepäck mitgeführt werden, da eine Haftung seitens XL für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung selbiger

Gegenstände grundsätzlich ausgeschlossen ist, außer sie sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens XL herbeigeführt worden.

15.17 Ohne Ausnahme dürfen die folgenden Gegenstände nicht im Handgepäck mitgeführt werden:

Alle Gegenstände, die geeignet sind, Drohungen zu ermöglichen, beispielsweise scharfe und spitze Gegenstände wie Messer, Scheren, Schlagwerkzeuge; Waffen jeglicher Art, auch Modelle und Attrappen (Wasserspritz-, und Feuerzeugpistolen), CS-Gas, Pfeil und Bogen, Darts und ähnliches.

alle sonstigen in der Anlage der Verordnung (EG) Nr. 2320/ 2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABI. EG Nr. L 355 S. 1) genannten Gegenstände sowie die gemäß EU- Verordnung 1546/2006 vom 04. Oktober 2006 (Handgepäckregelung) aufgezählten Gegenstände.

15.18 Sonder- und Sportgepäck muss bis spätestens 48 Stunden vor Abflug zu den üblichen Geschäftszeiten MO-FR von 09.00-17.00 Uhr schriftlich oder telefonisch oder unter www.xlairways.de angemeldet werden. Dabei gilt die Anmeldung erst dann als akzeptiert, wenn eine Bestätigung seitens XL erfolgt ist.

15.19 Grundsätzlich besteht aufgrund von Gewichts- und / oder Kapazitätsbeschränkungen kein Anspruch auf die Beförderung von Sonder- und Sportgepäck.

15.20 Sollte der gebuchte Flug aus umlauftechnischen Gründen auf eine andere Fluggesellschaft als XL umgebucht werden, erlischt die Bestätigung über den Transport von Sonder- und Sportgepäck seitens XL.

15.21 Die neuerliche Anmeldung ist durch den Reisenden selbständig bei der neuen Fluggesellschaft vorzunehmen. In diesem Fall gelten die Kapazitäten und die Beförderungsbestimmungen der jeweiligen anderen Fluggesellschaft.

15.22 Für den Transport von Sonder- und Sportgepäck, werden nach vorheriger Anmeldung und bei entsprechender Platzverfügbarkeit durch XL Gebühren (siehe 25.3) erhoben:

15.23 Übriges nicht in der Liste aufgeführtes Sportgepäck wird zu den üblichen Übergepäcksraten befördert.

15.24 Um Transportschäden zu vermeiden, ist die Annahme von Sportgeräten grundsätzlich nur in dafür geeigneter Transportverpackung bzw. Transportbehältnissen möglich. Im übrigen wird der Abschluß einer Transportversicherung empfohlen, da die Fluggesellschaft nur begrenzt haftet.

15.25 Für Kleinkinder werden ohne das zusätzliche Kosten anfallen und ohne das Erfordernis einer vorherigen Anmeldung notwendige Gegenstände für eine Reise bis zu einem Gesamtgewicht von zwanzig (20) Kilogramm zzgl. Kinderwagen befördert, soweit nicht zwischen Reiseveranstalter und XL eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

15.26 Der Fluggast ist verpflichtet das Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Bestimmungsflughafen zur Abholung bereitgestellt ist. Sollte der Fluggast das Gepäck nicht unverzüglich abholen, kann XL dem Fluggast Lagergebühren in Rechnung stellen.

15.27 Nur der Inhaber des Gepäckscheins ist befugt das Gepäck in Empfang zu nehmen.

- 15.28 Sollte der Inhaber des Gepäckscheins das Gepäck vorbehaltlos entgegennehmen, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Gepäck in ordentlichem Zustand und entsprechend den **BEDINGUNGEN** transportiert wurde.
- 15.29 XL ist nicht verpflichtet, abgelehntes Gepäck und / oder Gegenstände in ihre Obhut zu nehmen. Sollten Gepäck und / oder Gegenstände, die nicht zum aufgegebenen Gepäck oder Handgepäck zählen, von XL in Obhut genommen werden, kann durch XL keine Haftung übernommen werden.

ARTIKEL XVI - Tiere

- 16.1 Grundsätzlich können Tiere auf Flügen der XL transportiert werden. Dies setzt jedoch zwingend die Anmeldung des zu transportierenden Tieres unter Angabe des Gewichtes voraus. Grundsätzlich besteht aufgrund von Gewichts- und / oder Kapazitätsbeschränkungen kein Anspruch auf die Beförderung von Tieren.
- 16.2 Der Transport kann nur in einer artgerechten, wasserdichten Transportbox erfolgen, wobei das Tier aufrecht in der Box stehen können muss. Die Transportbox muß den IATA Live Animals Regulations entsprechen.
- 16.2.1 Während des gesamten Fluges ist es untersagt, die Transportbox zu öffnen oder das Tier aus der Box zu nehmen.
- 16.2.2 Die Transportbox ist vom Reisenden zu stellen.
- 16.3 Dabei können Kleintiere bis zu einem maximalen Gesamtgewicht einschließlich der Transportbox von sechs (6) Kilogramm in der Kabine befördert werden, solange die Ausmaße der Transportbox die Abmessungen von 45 x 29 x 22 cm nicht überschreiten.
- 16.3.1 Tiere, die dieses Gesamtgewicht überschreiten können grundsätzlich nur im Frachtraum befördert werden.
- 16.3.2 Ausnahmen hierzu stellen Blinden- und Gehörlosenhunde dar, die zusammen mit dem auf das Tier angewiesenen Passagier in der Kabine befördert werden.
- 16.3.3 In diesen Fällen besteht für das Tier Maulkorbpflicht.
- 16.4 Für den Transport von Haustieren fallen Gebühren (siehe 25.3) an, unabhängig von den bestehenden Freigeäckgrenzen.
- 16.4.1 Auflagen und notwendige Reisedokumente der Abflug- und Zielländer, die mit der Einfuhr von Gepäck und/oder Tieren (inkl. Impfungen, veterinärärztlicher Atteste, usw.) verbunden sind, sowie die Einhaltung geltender Zoll- und Visavorschriften liegen ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.
- 16.5 Ein Tier wird nur mit dem Besitzer/ Fluggast befördert, der die Reservierung durchgeführt hat.
- 16.6 XL haftet nicht, falls das zu befördernde Tier nicht reisen darf und aufgrund dessen das Einchecken abgelehnt wird oder die Reise des Fluggastes sich dadurch verzögert.

ARTIKEL XVII - Flugstreichungen und Flugverspätungen

- 17.1 Die folgenden Verfahren und Bedingungen treten für den Fluggast im Falle der Flugannulierung in Kraft, es sei denn, seitens XL liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

- 17.2 Sollte der Flug an dem geplanten Abflugtag gestrichen werden, kann der Fluggast entweder eine Erstattung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 erhalten oder er kann auf den nächsten XL Flug zum gebuchten Ziel umgebucht werden.
- 17.3 Sollte der Flug an dem geplanten Abflugtag gestrichen werden und der nächste XL Flug zu der gebuchten Bestimmung fliegt erst am nächsten Tag, kann XL wahlweise den Fluggast auf diesen Flug umbuchen und eine Hotelübernachtung anbieten oder dem Fluggast eine in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 beschriebene Erstattung anbieten.
- 17.4 XL hat das Recht einen geplanten Flug bis zwei (2) Wochen vor dem geplanten Abflugdatum zu streichen. In diesem Fall erfolgt die Erstattung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 261/2004.
- 17.5 XL unternimmt alle Anstrengungen, um die Beförderung der Fluggäste und des Gepäcks zügig abzuwickeln und sich an die veröffentlichten Flugpläne, die zum Reisedatum in Kraft sind, zu halten.
- 17.5.1 XL ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Fluggäste ihre gebuchten Anschlussflüge bei anderen Fluggesellschaften verpassen.
- 17.5.2 Dies gilt auch für Anschlussflüge mit XL, es sei denn der Anschlussflug hat die gleiche Flugnummer.
- 17.6 XL haftet nicht für Fehler und Auslassungen in Flugplänen oder anderen veröffentlichten Plänen, sofern vorhanden. Ebenso wird keine Haftung für Fehler bezüglich An- und Abflugzeiten oder Flugausführungen übernommen, die in Präsentationen von Mitarbeitern, Agenten oder anderen Vertretern von XL gemacht werden.
- 17.7 XL hat das Recht, ohne Vorankündigung eine andere Fluggesellschaft mit der Flugausführung zu beauftragen und/oder die Beförderung mit einem anderen Fluggerät durchzuführen.
- 17.8 Falls es zu Umständen kommt, die außerhalb des Einflussbereiches von XL liegen ("Force majeure") oder aus Gründen der Sicherheit, kann ein Flug in die Nähe des gebuchten Zielortes umgeleitet werden. In diesem Fall kann der Flug nicht in der gemäß "itinerary" vorgesehenen Zeit ausgeführt werden. Der Flug zum Ausweichflughafen wird als vollständig ausgeführter Flug betrachtet und gilt als ordentlich erbrachte Gegenleistung für den entrichteten Flugpreis.
- 17.9 Zumutbare Änderungen oder Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Beförderungsverhältnisses, die nach Vertragsschluss notwendig werden und nicht von XL wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen für den Fluggast zumutbar sind und den Gesamtzweck der gebuchten Beförderung nicht beeinträchtigen.
- 17.10 Etwaige genannte Flugzeiten sind grundsätzlich nur geplante Flugzeiten, deren Änderung XL sich aus organisatorischen Gründen vorbehalten muss. Dies gilt jedoch nur insofern, als dass, die Beförderung am vereinbarten Beförderungstag erfolgt und die vorgenommene Änderung dem Reisenden üblicherweise zumutbar ist.
- 17.11 Dasselbe gilt auch in Fällen, in denen XL in der Folge Mitteilungen über Flugzeiten bekannt gibt, sich aber weitere Änderungen ausdrücklich vorbehält.

ARTIKEL XVIII - Erstattungen

- 18.1 Eventuelle Erstattungen des Flugpreises richten sich ausschließlich nach den Voraussetzungen des Vertrages mit dem Reiseveranstalter.

ARTIKEL XIX – Entschädigung wegen Überbuchung

- 19.1 Ist ein Fluggast in Besitz eines bestätigten Flugscheines und kommt er rechtzeitig vor dem Abflug und unter Einhaltung der XL BEDINGUNGEN bezüglich Reservierung und Einchecken am Flughafen an und ist der von dem Fluggast gebuchte Flug überbucht, so dass der Fluggast auf diesem Flug nicht befördert werden kann und abgewiesen wird ("Denied Boarding"), so hat der abgewiesene Fluggast Anspruch auf Entschädigung wegen Überbuchung, die in Übereinstimmung mit den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 geleistet wird. Ausgenommen hiervon ist der Fall der höheren Gewalt ("Force majeure") oder soweit zwingende gesetzliche Regelungen eine andere Erstattung vorsehen.

ARTIKEL XX - Verhalten an Bord

- 20.1 Ist das Verhalten des Fluggastes an Bord des Flugzeuges derart, dass dadurch eine Bedrohung oder Gefahr für eine oder mehrere Personen an Bord ausgeht oder dass der Fluggast die Besatzung in der Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigt und/oder den Anweisungen der Besatzung, die die Sicherheit des Flugzeuges betreffen und eine sichere, effiziente und angenehme Beförderung der Fluggäste betrifft, nicht Folge leistet oder wenn das Verhalten des Fluggastes anderen Fluggästen Unannehmlichkeiten zufügt, kann XL notwendige Maßnahmen von der Verweigerung der Weiterbeförderung bis hin zur Fesselung des entsprechenden Fluggastes ergreifen.
- 20.2 In Erweiterung des § 3.1 der Luftverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland (LuftVO) hat der Flugzeugführer die Autorität, notwendige Maßnahmen, notfalls körperliche Zwangsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ruhe und Disziplin an Bord gewährleisten zu können und das Recht, den Fluggast, der durch sein Verhalten die Disziplin an Bord stört oder die Sicherheit an Bord bedroht, den zuständigen Behörden zu übergeben.
- 20.2.1 Der Fluggast ist verpflichtet, den Instruktionen, die im Namen des oder durch den Flugzeugführer selbst gegeben werden, Folge zu leisten.
- 20.2.2 Der Flugzeugführer ist befugt, kriminelle Vergehen, wie das Nichtbefolgen der Instruktionen im Namen des oder durch den Flugzeugführer selbst, offiziell zu melden.
- 20.3 Aus Sicherheitsgründen kann XL die Benutzung elektronischer Geräte an Bord verbieten oder einschränken. Dazu gehört der Gebrauch von Mobiltelefonen, Laptops, tragbaren Aufzeichnungsgeräten und Radios, CD-Spieler, DVD Spieler, elektronischen Spielen, Radio-Spielzeug, Scanner, Walkie-Talkies und anderen Geräten mit Antennen. Der Gebrauch von Hörgeräten und Herzschrittmachern an Bord ist erlaubt.
- 20.4 Der Genuss von an Bord gebrachten alkoholischen Getränken ist verboten. XL hat das Recht, den Service von alkoholischen Getränken zu begrenzen oder einzustellen, um das Wohl des Fluggastes zu gewährleisten und um die Ruhe und Ordnung an Bord sicherzustellen.
- 20.5 XL Flüge sind Nichtraucherflüge. Das Rauchen in den Toiletten kann die Sicherheit des Flugzeuges gefährden und ist strengstens verboten. Die Nichtbeachtung dieser Regel ist ein kriminelles Vergehen und der Flugzeugführer ist befugt, dies den zuständigen Behörden zu melden.
- 20.6 Es ist verboten, Drogen mit an Bord von XL Flügen zu bringen und/oder zu konsumieren. Der Flugzeugführer ist befugt, dies den zuständigen Behörden zu melden.
- 20.7 XL hat das Recht, die Beförderung zu verweigern, wenn sich ein Fluggast nicht entsprechend der in diesem Artikel beschriebenen Punkte verhält.

- 20.7.1 Der Fluggast haftet gegenüber XL für Schäden, auch gegenüber möglichen Forderungen Dritter an XL, die durch Nichtbeachtung der in diesem Artikel erwähnten Punkte entstehen.
- 20.7.2 XL und die Besatzung haften nicht für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gemäß dieser Vorschrift Fluggästen zufügen.

ARTIKEL XXI - Dokumentations- und Informationspflichten

- 21.1 Der Fluggast ist verpflichtet, alle notwendigen Reisedokumente zu beschaffen und die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Reisebestimmungen der Länder zu befolgen, von denen aus geflogen wird, die angefliegen oder als Transit genutzt werden.
- 21.2 XL weist die Passagiere daraufhin, daß auf Anordnung der Bundespolizeidirektion für die Flüge personenbezogene Daten erhoben werden müssen und an diese übermittelt werden. Die Daten werden bei XL 24 Stunden nach ihrer Übermittlung an die Bundespolizeidirektion gelöscht. Die an die Bundespolizeidirektion gesendeten Daten werden 24 Stunden nach der Einreise der Passagiere von der Bundespolizeidirektion gelöscht, sofern sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Bundespolizeigesetz benötigt werden.
- 21.3 XL ist behilflich die notwendigen Reisedokumente zu überprüfen, jedoch haftet XL nicht für die Konsequenzen, falls der Fluggast die erforderlichen Dokumente oder Visa nicht beschafft hat oder die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, Anordnungen, Bestimmungen oder Instruktionen nicht befolgt.
- 21.4 Der Fluggast ist verpflichtet, XL zu gestatten, vor Reiseantritt eine Kopie der entsprechenden Dokumente anzufertigen und aufzubewahren und gegebenenfalls diese Kopien Regierungsstellen oder anderen zuständigen Behörden aufgrund von Anfragen zur Identität eines Fluggastes zu zeigen.
- 21.5 Auf Anfrage ist der Fluggast verpflichtet, zur Feststellung seiner Identität XL, ihren Mitarbeitern, Agenten oder Vertretern, erforderliche Dokumente wie Reisepass, Führerschein und des weiteren alle Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstige Urkunden vorzulegen, die durch Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Vorschriften der in Betracht kommenden Länder vorgeschrieben sind.
- 21.6 Der Fluggast gestattet XL Kopien, anzufertigen und aufzubewahren oder die entsprechenden Daten der relevanten Dokumente auf andere Weise aufzubewahren. XL behält sich das Recht vor, den Fluggast von der Beförderung auszuschließen, wenn der Fluggast die maßgebenden Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und Anforderungen nicht erfüllt oder wenn die notwendigen Dokumente nicht korrekt sind, oder wenn der Fluggast es XL nicht gestattet, Kopien anzufertigen und aufzubewahren oder die Daten der Dokumente anderweitig zu aufzubewahren.
- 21.7 Der Fluggast stimmt zu, dass er den anfallenden Flugpreis zahlt, falls XL den Fluggast auf Anordnung einer Behörde an den Abflugort oder einen anderen Ort bringen muss, weil der Fluggast in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht einreisen darf.
- 21.8 XL kann zur Bezahlung dieser Flugreise die von dem Fluggast gezahlten Gelder für die nicht genutzte Beförderung oder die in Besitz von XL befindlichen Mittel verwenden.
- 21.10 Der bis zu dem Ort/Land der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird von XL nicht erstattet.
- 21.11 Falls XL gezwungen ist, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil der Fluggast die bezüglich der Ein- und Durchreise geltenden Vorschriften,

Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen des betreffenden Landes nicht befolgt hat, ist der Fluggast verpflichtet, auf Verlangen die gezahlten oder hinterlegten Beträge und die aufgewendeten Auflagen an XL zu erstatten.

- 21.12 XL ist berechtigt, für solche gezahlten Aufwendungen die von dem Fluggast gezahlten Gelder für die nicht genutzte Beförderung oder die in Besitz von XL befindlichen Mittel zu verwenden. XL kann die Beförderung des Fluggastes verweigern, wenn die gezahlten Aufwendungen und Auslagen nicht erstattet wurden.
- 21.13 Informationen aufgrund Gesetz, Verordnungen, Anordnungen und Forderungen, die XL veranlassen, Zahlungen zu leisten oder Auslagen auf sich zu nehmen, werden von XL nach bestem Wissen und Gewissen weitergegeben. Jedoch kann – außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – für die erteilten Auskünfte keine Haftung übernommen werden.
- 21.14 Auf Verlangen hat der Fluggast der Durchsicht seines aufgegebenen und nicht aufgegebenen Gepäcks sofort oder später durch Zoll- und andere Beamte beizuwohnen und daran soweit erforderlich mitzuwirken.

XL haftet nicht für den dem Fluggast aufgrund der Untersuchung entstandenen Verlust oder Schaden, der infolge des Nichtbeachtens dieser Bestimmung entstanden ist. Sollte XL infolge des Nichtbeachtens dieser Bestimmung durch den Fluggast Schaden zugefügt werden, wird der Fluggast XL dafür entschädigen.

- 21.15 XL haftet nicht, wenn aufgrund der Auslegung von gesetzlichen Regelungen, Vorschriften oder Anordnungen die Beförderung des Fluggastes verweigert werden soll und XL dem nachkommt. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten XL.

ARTIKEL XXII - Haftung

- 22.1 Die Beförderung unterliegt der Haftungsordnung der Abkommen.
- 22.2 Die Haftung des Luftfrachtführers übersteigt in keinem Falle den Betrag des nachgewiesenen Schadens.
- 22.3 Der Luftfrachtführer ist für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn er diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat; die Vorschriften der Abkommen bleiben unberührt.
- 22.4 Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung.
- 22.5 Der Luftfrachtführer haftet nur für Schäden, die auf seinen eigenen Flugdiensten eintreten.
- 22.6 Stellt der Luftfrachtführer Flugscheine für die Beförderung auf Flugdiensten anderer Luftfrachtführer aus oder nimmt er Gepäck zur Beförderung auf Flugdiensten eines anderen Luftfrachtführers an, so handelt er lediglich als Agent für diesen anderen Luftfrachtführer.
- 22.7 Nichtsdestoweniger hat der Fluggast hinsichtlich des aufgegebenen Gepäcks das Recht, auch den ersten oder den letzten Luftfrachtführer wegen Schadensersatzes in Anspruch zu nehmen.
- 22.8 Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften durch den Luftfrachtführer oder daraus entstehen, dass der Fluggast die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

- 22.9 Für Irrtümer oder Auslassungen in Flugplänen oder anderen Veröffentlichungen von Verkehrszeiten, sowie für Auskünfte von Agenten, Bediensteten oder Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, was Daten oder Abflug- und Ankunftszeiten oder die Flugdurchführung anbelangt, haftet der Luftfrachtführer nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 22.10 Ausschluss und Beschränkungen der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten seiner Agenten, Bediensteten, Vertreter sowie jeder Person, deren Fluggerät vom Luftfrachtführer genutzt wird, einschließlich deren Agenten, Bedienstete und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der etwa vom Luftfrachtführer und den genannten Personen als Schadensersatz zu leisten ist, darf die für den Luftfrachtführer geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.
- 22.11 Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist, hat keine dieser BEDINGUNGEN den Verzicht auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers nach den Abkommen oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt.
- 22.12 Die Haftung des Luftfrachtführers gegenüber einem Fluggast für Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung ist wie folgt beschränkt:
- (a) bei internationalen Beförderungen im Sinne der Abkommen auf den Betrag von Einhunderttausend (100.000,-) Sonderziehungsrechten,
 - (b) bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf einen Betrag in Einklang und nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Bestimmungen.
- Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden vom Luftfrachtführer vorsätzlich oder grob fahrlässig beziehungsweise im Sinne der Abkommen absichtlich oder leichtfertig herbeigeführt wurde.
- 22.13 Wird ein Fluggast befördert, dessen Alter, geistiger und körperlicher Zustand derart ist, dass die Beförderung eine Gefahr für ihn selbst darstellt, so haftet der Luftfrachtführer nicht für Personenschäden (einschließlich Tod), soweit sie durch diesen Zustand verursacht worden sind.
- 22.14 Im Falle von Tod und Körperverletzung eines Reisenden behält sich XL das Recht vor, innerhalb der in diesen Bestimmungen genannten Regelungen und dem anwendbaren Gesetz jede Verteidigung zu nutzen. Hinsichtlich dritter Parteien hat XL uneingeschränkt alle Rechte auf Verteidigung gegenüber jeder Person bezüglich Zahlungen und Entschädigungen.
- 22.15 Werden Schadensansprüche durch eine Person oder in deren Auftrag eingefordert und hat diese Person vorsätzlich einen Schaden verursacht, der zu Tod, Gesundheitsschädigung oder Körperverletzung eines Fluggastes führte, werden die in den Abkommen festgelegten Rechte von XL dadurch nicht berührt.
- 22.16 XL haftet nicht für Kratzer, Beulen oder andere Kleinschäden, die an Koffern oder anderen Gepäckstücken auftreten. Auch Schäden an Griffen, Rädern, Koffergürtel oder anderen abstehenden Koffer- oder Gepäckteilen sind von der Haftung ausgenommen, es sei denn XL kann ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten im Umgang mit den betreffenden Gepäckstücken nachgewiesen werden.
- 22.17 XL haftet nicht für Schäden am Gepäck die dadurch entstehen, das Gepäcks nicht ordnungsgemäß in verschlossenen Koffern oder anderen geeigneten Behältern verpackt ist, die einen sicheren Transport mit der üblichen Vorsicht bei der Behandlung gewährleisten.

22.18 Die Haftung des Luftfrachtführers für Gepäck ist wie folgt beschränkt:

(a) bei internationalen Beförderungen und unabhängig davon, ob die Abkommen Anwendung finden oder nicht, für Gepäck auf den Betrag von Eintausend (1.000,-) Sonderziehungsrechten je Fluggast.

(b) bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf einen Betrag in Einklang und nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Bestimmungen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden vom Luftfrachtführer vorsätzlich oder grob fahrlässig beziehungsweise im Sinne der Abkommen absichtlich oder leichtfertig herbeigeführt wurde.

22.19 Der Luftfrachtführer haftet für Schäden an zerbrechlichen oder verderblichen Gegenständen, Schmuck, Silbersachen, Geld, Wertpapieren, Brillen, Sicherheiten oder anderen Wertsachen, Geschäftspapieren oder Mustern, Reisepässen oder Personalausweisen, welche im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes enthalten sind, gleichgültig, ob mit oder ohne Wissen des Luftfrachtführers, nur, wenn er diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat; die Vorschriften der Abkommen bleiben unberührt.

22.20 Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die durch Gegenstände in dem Gepäck des Fluggastes verursacht werden, es sei denn, er hat diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Verursachen diese Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder am Eigentum des Luftfrachtführers, hat der Fluggast den Luftfrachtführer für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Luftfrachtführer hieraus entstehen, zu entschädigen.

22.21 Sollte am Gepäck des Fluggastes ein Schaden auftreten, muss der Fluggast sofort bei Abholung einen "Property Irregularity Report" (P.I.R.) oder ein entsprechendes Formular ausfüllen, um seine Rechte zu wahren. Sollte dieses Formular nicht sofort ausgefüllt werden, geht XL davon aus, dass der Schaden nicht während des Transports verursacht wurde, es sei denn, das Gegenteil wird bewiesen.

ARTIKEL XXIII - Fristen für Ersatzansprüche und Klagen

23.1 Bei Gepäckschäden ist jeder Ersatzanspruch ausgeschlossen, wenn die berechtigte Person ihre Schadensmitteilung nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt des Gepäcks bei XL einreicht.

23.2 Das gleiche gilt für Schäden, die durch die verspätete Auslieferung von Gepäck entstanden sind, mit der Maßgabe, dass die Schadensmeldung spätestens einundzwanzig (21) Kalendertage nach Erhalt des Gepäcks bei XL eingereicht wird.

23.3 Alle Beschwerden sind in schriftlicher Form und unverzüglich nach Feststellung des Schadens oder der Verspätung, spätestens jedoch innerhalb der oben genannten Fristen, an XL zu übermitteln.

23.4 Jedes Recht auf Schadenersatz erlischt, wenn es nicht binnen einer Frist von zwei (2) Jahren eingefordert wurde.

23.4.1 Die Frist berechnet sich vom Tage der Ankunft des Flugzeugs am Bestimmungsort oder vom Tage, an welchem das Flugzeug hätte ankommen müssen oder von dem Tag, an dem die Beförderung abgebrochen wurde.

23.4.2 Die Berechnung der Frist wird nach dem Recht des angerufenen Gerichts bestimmt.

ARTIKEL XXIV - Persönliche Daten

- 24.1 Im Rahmen der zulässigen Gesetze, gestattet der Fluggast XL, alle persönlichen Daten, die XL oder einem autorisierten Agenten zum Zwecke der Flugreservierung von Seiten des Fluggastes gegeben wurde, aufzubewahren.
- 24.1.1 Diese Daten sind wichtig für zusätzliche Dienste, wie der Ermittlung von Gepäckbetrug, bei der Vermeidung und Feststellung von Betrug mit Flugscheinen, zur Erfüllung der Ein- und Ausreisebestimmungen und zur Übermittlung an die Behörden.
- 24.1.2 Darüber hinaus ist XL befugt, die Personendaten für die genannten Zwecke an eigene Büros, autorisierte Agenten, andere Fluggesellschaften, andere Dienstleister und den Behörden im In- und Ausland zu übermitteln.

ARTIKEL XXV - Gerichtsbarkeit und Abschlussbestimmungen

- 25.1 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus der Beförderung ist soweit gesetzlich zulässig Groß-Gerau.
- 25.2 Das Beförderungsverhältnis und diese BESTIMMUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der von dieser in nationales Recht umgesetzten internationalen Abkommen.
- 25.3 Die Anschrift der XL ist wie folgt:

XL AIRWAYS GERMANY GMBH
Hessenring 13
64546 Mörfelden
Telefon: +49 (0) 6105 9789 0
Telefax: +49 (0) 6105 9789 499
e-Mail: preflightservices@xlairways.de
Internet: www.xlairways.de

Aktuelle Gebühren sämtlicher oben genannter Sonderleistungen entnehmen Sie bitte der Webseite von XL Airways Germany oder fragen Sie direkt telefonisch an.